

Zeitschrift:	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band:	106 (2014)
Artikel:	"Der Unschuld zu lieb und dem eitlen leeren Hochmuth nach Billigkeit" : ein Nachbarschaftsstreit wegen Beleidigung und Hauszins-Forderung sowie dessen Vermittlung in Ingenbohl 1819
Autor:	Jacober, Ralf
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-514053

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Der Unschuld zu lieb und dem eitlen leeren Hochmuth nach Billigkeit»

Ein Nachbarschaftsstreit wegen Beleidigung und Hauszins-Forderung sowie dessen Vermittlung in Ingenbohl 1819

Ralf Jacober

Erörterung der Streitsache von Joseph Anton Betschart und Elisabeth Fach durch Pfarrer Joseph Leopold Auer, Ingenbohl, 23. Januar 1819¹

[p. 1]² Hochgeachte Hochwohlgeboren Hochwei[ss]e | Gnädige Herrn Herrn und Obere!³

Der Unschuld zu lieb und dem eitlen leeren Hochmuth nach Billigkeit | nemme ich die Freiheit Ihnen Hochwohlgeboren Gnädige Herrn und | Obere in Betreff des Joseph Anton Betschart und Elisabetha Fach die | streitende Sache in Etwas zu erörtern: |

Joseph Anton Betschart zuvor Wittib verehlichte sich vor einem Etwas | mehr Vierteljahre mit einer Maria Anna Wi-

¹ STASZ, Personalakten, Betschart, Joseph Anton. Die Akte wurde im Rahmen von laufenden Erschliessungsarbeiten in der Abteilung Personalakten im Staatsarchiv Schwyz inventarisiert/verzeichnet. Zu diesem Bestand im Allgemeinen und zu den Erschliessungsarbeiten im Besonderen siehe Jacober, Anfrage von 1817, S. 117, Anm. 1; Jacober, Personalakten.

² Oberhalb der Anrede finden sich folgende Einträge: «A N° 41» [Signaturvermerk von anderer Hand, wohl aus dem 19. Jahrhundert]; «1819 Jänner 23» [Datumsangabe von derselben zweiten Hand]. Unterhalb dieser Zeile hat es zwei weitere Vermerke: «1819. 23. Januar» [Datumsangabe von dritter Hand, eventuell um 1900]; «Betschart, Jos. Ant., u. Ingenbohl» [ebenfalls von dritter Hand].

³ Das Schreiben ist adressiert an den Landammann und Rat in Schwyz; siehe unten p. 4 der Transkription.

⁴ Die Redensart bedeutet wohl: Der künftige Bräutigam wurde enttäuscht oder getäuscht respektive erlebte eine bittere Überraschung. «Blaui Milch» ist im Schweizerdeutschen (und etwa im Vorarlbergischen) die (ältere) Bezeichnung für vollständig entrahmte Milch (Id, Bd. 5, Sp. 242). Aus dem aargauischen Leerau ist die Redensart «isch nume blaui Milch», ist nichts nutz, belegt (Id, Bd. 5, Sp. 242). Aus dem Idioticon Bernense ist «blaui Suppe ässe», ein karges Dasein fristen, überliefert (Id, Bd. 5, Sp. 242). Die Redensart «die schöne blaue Milch in den Kaffee bekommen» kann anderweitig nicht belegt werden. Für diese Auskünfte geht ein herzlicher Dank an Hans-Peter Schifferle, Chefredaktor Schweizerdeutsches Wörterbuch – Schweizerisches Idiotikon.

get von Seewen. Der | Hochzeittag ward mit vieler ländlicher Freude erfüllt. Nicht lange gieng's der | Mann bekam in seinem Caffee die schöne blaue Milch:⁴ Die Frau wollte | ihm auch an Sonntagen das Geleit nicht in die Kirche geben: sie hatte bey | 2. Stunden zu thun bis sie angezogen und sich gespiegelt hatte. Das machte | dem Bräutigam Verdru[ss] und fiel auf den gründlichen Gedanken als | wäre er zu gering seiner erhaltenen Braut. Dies und anderes machte | nun schon in kurzer Zeit Unwillen zwischen diesen Verlobten. Da nun | Anton Betschart auch eine Elisabeth Fach für den Hauszins, und eine | Rosa Eberhart die das Hausrecht hat, inner seinen Wänden hat; so ergab | sich's, da[ss] die einte die Parthei der neuen Frau ergriff, und die andere nach | gröberrn vorgefallenen Uneinigkeiten die Ausdrücke die sie von einer Frau | Katharina Senn in Seewen hörte und auf die sie auch rufen darf: nicht umsonst | hei[ss]t es: die Maria Anna Wiget habe ihren Vater sel. einen Hurenbuben gehei[ss]en,

[p. 2] de[ss]wegen sie auch von einem tit. hochw. Kommissariat wäre berufen und | zurechtgewiesen worden. (Von diesem will aber ein hochw. Kommissariat nichts | wissen, also Bosheit von dem der solches erdichtete und auskramte.)

Sobald dieses zu den Ohren der neuen Braut kam, war sogleich Feuer im Dache, | es blitzte und donnerte. Die erhabene Braut erkannte keinen Ortsfarrer, | sie überschritt die erste Instanz und wendete sich sogleich in Begleit einer Rosa Eberhart | an ein hochw. Kommissariat, wohin sie auch auf dem Wege durch den Anton Ulrich | ehemaligen Müller den Mann und Jgfr. Elisabeth Fach berufen lie[ss]en.

Betschart kam zu mir, erzählte den Hergang, fragte mich ob er auf solche | Weise bei einem tit. hochw. Kommissariat hätte erscheinen sollen. Die Ant- | wort meinerseits war nein: dies wäre nicht der gewohnte Gang und auch nicht | der Wille eines tit. hochw. Herrn Kommissars.

Die Braut kehrte nun wieder zurück, kam in ihre Kammer, ward kränklich, | Betschart kam zu mir, erzählte mir mit Freuden seine Frau wäre wieder zu hau[ss]e | aber

unpä[ss]lich. Recht so, war meine Antwort, aber erscheinen mu[ss] sie vor mir | sie mag krank seyn so lang sie will, sobald's besser ist mu[ss] sie erscheinen. (Denn | es lag noch eine andere wichtige Ursache unter der Decke – 16. Wochen verheurathet und – – der Zorn, der Stolz (//!!)⁵).

Ein Sonnabend war es wo Betschart und Frau, Elisabeth Fach u. Rosa Eberhart erschienen. Ich gab mir alle Mühe sie zu vereinigen, sie hörten | mich auch. Ich beredete die Elisabeth Fach die Worte, obschon sie sich auf | eine andere Person berufen konnte, zurückzunemmen nach sittlich christlicher | Pflicht, sie that's. Ich beendigte das Uebrige, nun glaubte ich alles in Ordnung | zu haben. Itzt war die Frage⁶? Wollt ihr nun so wie ihr da seyd ferner | unter einem Dache beieinander wohnen? Nein war die Antwort der neuen | Braut: die Elisabeth Fach mu[ss] fort. Weil ich sah da[ss] die Frau den Unwillen |

[p. 3] wo nicht Ha[ss] auf die Elisabeth Fach geworfen; so rieth ich ihr's nun | eine andere Wohnung umzusehen und nach gefundener die unfriedliche des | Betscharts zu verlassen. Wie gerathen so geschehen.

Nun aber nachdem die Elisabeth Fach ausgezogen soll sie die Stifterin | des Unfriedens gewesen seyn? Nicht wahr – sie hatten schon Unfriede | ehe Elisabeth aus Unbesonnenheit die gehörte Worte geredet. Betschart | selbst war Lobsprecher ihrer Person mit Worten: sie hätte 8. Jahre im | Hause bei ihm gelebt könnte ihr im Mindesten nichts Nachtheiliges reden, | so hat sie auch das Zeugnis von mir und wie ich glaube vom ganzen Kirchgange.

Nun Hochgeachte Hochwohlgeboren Gnädige Herrn ?Mögen Sie entscheiden | ob Elisabeth Fach dem Anton Betschart von Martini 1818 bis itzt | Hauszins schuldig

⁵ Mit dieser Satzzeichen-Kombination soll die zuletzt gemachte Aussage stark betont werden.

⁶ Fragesätze werden durch den Verfasser vereinzelt mit je einem Fragezeichen begonnen und abgeschlossen.

⁷ Lateinische Abkürzung für «Manu propria» (eigenhändig unterschrieben). (Freundliche Mitteilung von Stefan Jäggi, Staatsarchivar-Stellvertreter, Luzern.)

⁸ Joseph Leopold Fidelis Auer (* 28. April 1783 in Rankweil/Muntlix A, † 14. März 1832 in Düns A) war 1803–1811 Franziskanerpater in der vorderösterreichischen Provinz, 1813–1814 Pfarrer in Morschach (Staatskalender 1813, S. 23; 1814, S. 23), 1815 Pfarrhelfer (STASZ, PA 13, 1, Bd. 1, S. 303: «Auer. Den 13. August 1815 wurde mit hochw. Herr Leopold Auer der Hefferfrund [sic; Verschrieb für Helferfrund] wegen, die er seit dem 8. Jänner a.c. versehen, abgekuret;

seye oder nicht? Sie hat ihm 8. Jahre lang den Hauszin[ss] | gegeben, und sie haben wo auch noch die erste Frau bei Leben war in Frieden | gelebt. – Warum itzt nicht? Betschart ist zwar nicht schuld er hätte die | Elisabeth Fach wohl dulden mögen um den Hau[ss]zins? Aber die Frau | will nicht; und weil sie nicht will und ihr Wille erfüllt ist so mag sie | die paar Gulden ungestört vor dem Spiegel verdienen, oder besser | sie der Betschart beschleunigen damit sie an Sonntagen in eine ganze hl. Messe | kommt, und dann kommt das mit Bosheit und gefa[ss]tem Unwillen verloren wieder | zurück ohne da[ss] eine unschuldige Person und zwar arme darunter zu leiden hat. | Dieses Hochgeachte Hochwohlgeboren Gnädige Herrn und Obern | lege ich bei priesterlicher Treue und Eid zwar eifertig geschrieben allerun- | terthänigst zur Be- Rathung vor

Ingenbohl den 23. Jenner 1819

Mindeste Diener Joseph Leopold Auer Pfarr | Mpria⁷.

[p. 4] Dem | Hochgeachten Hochwohlgeboren | Gnädigen Herrn Herrn Landamman | und Wohlweisen Rath | in | Schwyz

[Wappensiegel: unkenntlich]

Kommentar

Der Ingenbohler Pfarrer Joseph Leopold Auer (1783–1832) aus Österreich⁸ erörtert in dem Schreiben vom 23. Januar 1819 an Landammann und Rat von Schwyz den Streitfall und dessen Vermittlung zwischen Joseph Anton Betschart (1773–1843) im Namen seiner zweiten Ehefrau Maria Anna

indem er hier schon als Pfarrer erwählt war.») sowie 1815–1819 Pfarrer in Ingenbohl (Staatskalender 1817, S. 24; 1818, S. 28; 1819, S. 15; die Staatskalender 1815–1816 sind nicht überliefert; Dettling, Chronik, S. 300: «1815[:] Leopold Auer von Feldkirch»; Schibig, Historisches, S. 143: «Bekannte Pfarrer waren: [...] Leopold Auer[,] jetzt Joseph Reding»; Wiget, St. Leonhard, [ohne Seitenangabe]. 1819 kehrte Auer nach Feldkirch A zurück. (STASZ, cod. 440, S. 270, zum 27. November 1819.)

1819–1824 hatte Auer das Heiligkreuz-Benefiziat in Feldkirch inne, 1822–1824 war er auch Pfarrprovisor in Tisis A, 1824–1827 Frühmesser in Thüringen A und 1827–1832 Expositus in Düns A. Diözesanarchivar Michael Fliri, Archiv der Diözese Feldkirch, sei herzlich gedankt für biografische Angaben sowie Informationen – Quellen-Regesten und -Transkriptionen – zu den Pfründen und Besetzungen im Generalvikariat Feldkirch von Joseph Leopold und dessen Bruder Thomas Auer.

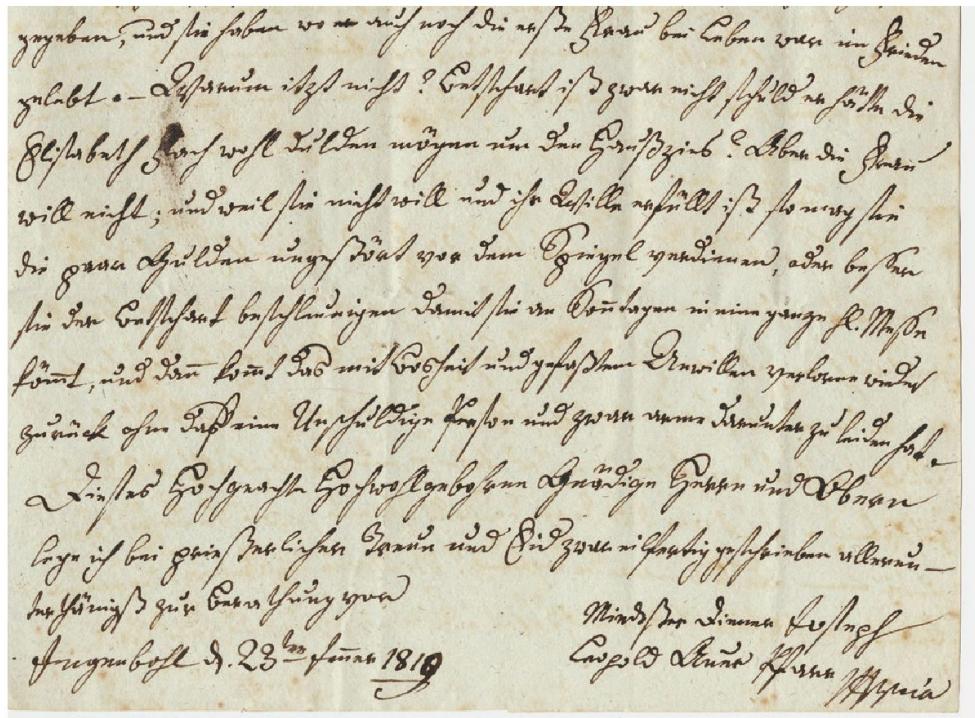


Abb. 1: Schlussteil der Erörterung des Nachbarschaftsstreits zwischen Joseph Anton Betschart respektive dessen Ehefrau Maria Anna zum einen und Elisabeth Fach zum anderen durch den Ingenbohler Pfarrer Joseph Leopold Auer, 23. Januar 1819. In diesem Schreiben zu Handen von Landammann und Rat von Schwyz stellt der vermittelnde Pfarrer seine sittlich-moralischen Wertvorstellungen in den Vordergrund und bezieht zugunsten einer Partei Stellung.

Wiget (1788–1825)⁹ einerseits und der Mitbewohnerin und Mieterin im Haus Betscharts, ¹⁰ Elisabeth Fach, ¹¹ anderseits. Diese zivilrechtliche Angelegenheit wegen einer Injurie (Beleidigung) und einer Zinsforderung gelangte demnach zunächst an den Dorfpfarrer beziehungsweise an das Kommissariat.¹² Dabei wird der direkte Gang an diese Stelle durch

Maria Anna Wiget von Pfarrer Auer als Überspringen der ersten Instanz, die er selbst darstellt, gewertet. Und eine Frage Betscharts, ob er auch zuerst beim Kommissariat hätte erscheinen sollen, verneint Auer mit der Begründung, dass dies der unübliche Weg und auch nicht nach dem Willen des Kommissars sei. Schliesslich bezeichnet Auer das angebliche

⁹ Joseph Anton Betschart (23. Februar 1773–13. November 1843) war ein Sohn von Jakob Anton Bonifaz Betschart (1. Februar 1735–23. April 1780) aus Steinen, wohnhaft in Arth, und dessen zweiter Ehefrau Regina Betschart-Abegg († 28. April 1780). Joseph Anton Betschart war von Beruf Schreiner und in erster Ehe, die am 4. Februar 1799 geschlossen wurde, mit Anna Marie Marti (13. Dezember 1757–5. März 1816) aus Ingenbohl verheiratet. Am 21. September 1819 vermählte er sich mit Maria Anna Wiget (1788–23. März 1825) «von Seewen». Auf diese Eheschliessung nimmt Pfarrer Auer in seinem Schreiben Bezug. Die familiäre Zuordnung von Maria Anna Wiget ergibt sich weder aus den Pfarreibüchern von Schwyz (STASZ, Mikrofilme, D 11) noch aus den Materialien des Schwyzischen Pfarrers Maurus Waser (STASZ, Depos. 30, 2) zu Fassbind/Waser, Schwyz. Vielleicht ist das ein Hinweis darauf, dass Maria Anna Wiget unehelich geboren wurde, worauf auch ihre angeblichen Verleumdungen gegenüber ihrem Vater im Schreiben von Pfarrer Auer hindeuten.

Am 24. November 1821 wurde dem Paar der Sohn Joseph Franz Anton geboren, der Schneider wurde und am 11. Dezember 1874 starb. 1835

heiratete Joseph Anton Betschart ein drittes Mal, und zwar Magdalena Rosa Betschart (22. Oktober 1790–11. Januar 1860) aus Sattel. Diese genealogischen Angaben stammen von August Betschart, Oberarth, dem dafür herzlich gedankt sei.

¹⁰ Wahrscheinlich gelangte das Haus durch die erste Ehe Betscharts mit Anna Marie Marti aus Ingenbohl in seinen Besitz.

¹¹ Elisabeth Fach konnte genealogisch nicht eingeordnet werden. Eventuell ist sie identisch mit Maria Catharina Elisabetha Fach (* 29. März 1764), Tochter des Johann Jakob Fach (1732–17. Mai 1818) und der Maria Anna Catharina, geborene Elsässer. Johann Jakob Fach war Hafner (genannt «der alt Ofner») und dessen Familie wohnte im Grossstein in Ibach/Schwyz. (Vgl. Fassbind/Waser, Schwyz, S. 131.)

¹² Bischöflicher Kommissar war damals der Schwyzische Pfarrer und Geschichtsschreiber Joseph Thomas Fassbind (1755–1824). (Vgl. Wiget Josef, Fassbind, Joseph Thomas, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 24.9.2004, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25930.php> [Status: 3.8.2014].)

Herzitieren und Zurechtweisen von Maria Anna Wiget durch das Kommissariat wegen ihrer Beschimpfung ihres verstorbenen Vaters als Unwahrheit. Somit beharrt der Ingenbohler Pfarrer darauf, dass die Konfliktparteien vor ihm erscheinen.

Dafür gibt er eine weitere «wichtige» Begründung, und zwar die von Zorn und Stolz geprägte junge Ehe der Betscharts. «Unter der Decke» liegt also auch eine Ehekrise, deren Anfänge am Hochzeitstag Auer sehr anschaulich schildert. Dabei lässt er an der künftigen Ehefrau kein gutes Haar; er stellt sie als schlechte Kirchgängerin und als eine selbstgefällige und egoistische Person dar, die vor der Eheschliessung zwei Stunden zum Anziehen und vor dem Spiegel gebraucht und ihren Zukünftigen damit verdrossen habe. Der Pfarrer besteht also auf seiner Rolle als erste Anlaufstelle und Vermittler in moralischen Fragen und zu christlichen Pflichten in diesem Fall von Hochmut, Eitelkeit, fehlendem Kirchenbesuch, aufbrausendem, streitsüchtigem und unnachgiebigem Verhalten, Eheproblemen, mündlichen Beleidigungen, möglicherweise Eifersucht sowie Geldgier (durch das Einfordern der letzten Miete von der «armen» Elisabeth Fach).

Vermittlung und Antrag durch den Dorfpfarrer

Anschliessend berichtet Joseph Leopold Auer von seiner – von ihm als Erfolg skizzierten – Vermittlungs-Tätigkeit, nachdem die Streitenden bei ihm erschienen sind. So gelingt es dem Pfarrer, an die Sittlichkeit und christliche Pflicht der Vergebung Elisabeth Fachs zu appellieren, welche dann die beleidigenden Worte gegenüber Maria Anna Wiget respektive deren Vater zurücknimmt. Ausserdem beendet Auer nicht genauer genannte «übrige» Streitpunkte. Auch in der Frage des weiteren Zusammenlebens unter einem Dach wird der Rat des Pfarrers befolgt, der den Hass der Ehefrau auf die Mitbewohnerin und Mieterin erkannt und dieser geraten habe, die Wohnung des Betscharts zu verlassen und sich eine andere zu suchen.

Es konnten aber damit offensichtlich nicht alle Konfliktherde beseitigt werden. Der Ortsgeistliche nimmt nochmals Elisabeth Fach in Schutz, da die eigentliche Ursache des Unfriedens nach deren Wegzug nicht beseitigt sei. Selbst Joseph Anton Betschart äussere sich lobend über seine langjährige Mieterin, und Pfarrer und Kirchgemeinde stellen ihr ein gutes Zeugnis aus.

In diesem parteiischen Sinn erfolgt der Appell an die nächste – nun staatliche – Instanz, Landammann und Rat von Schwyz. Auer erwähnt dabei nur noch die Hauszins-

Forderung vom 11. November (Martini), dem traditionellen Zins-Abgabe-Tag, 1818 bis zum aktuellen Datum, dem 23. Januar 1819. In seinem Antrag fasst der Pfarrherr seine einseitige Position zugunsten von Elisabeth Fach zusammen. Das Ausserzen der Zahlung stehe in direktem Zusammenhang mit der Abweisung – heute würde wohl der Ausdruck Mobbing dafür verwendet werden – der Mieterin durch Betscharts zweite Ehefrau. In moralisierendem Ton wird diese als faul, eitel, geldgierig, intrigantenhaft, unnachgiebig, jähzornig, eifersüchtig und ungläubig beschrieben. Elisabeth Fach wird als Gegenbild und als Opfer gezeichnet: unschuldig, arm, bereuend, gehorsam, pflichtbewusst, friedfertig und fromm. Die Entscheidung des Rats zum Hauszins ist somit für Pfarrer Auer von geringer Bedeutung: sein – auf der Bibel gegründetes – Urteil steht fest.

«Ausgleichung» durch den Landrat

Die Anwendung des Gut-Böse-Schemas eignet sich aber kaum für die eigentlich angestrebte Vermittlung des Streitfalls. Dass diese nicht zum Erfolg geführt hat, zeigt der Umstand, dass der Schwyzter Rat überhaupt angerufen und dort nicht nur die Hauszins-Forderung, sondern auch die – vermeintlich geschlichtete – Beleidigung¹³ der Maria Anna Wiget vorgebracht wurden: «*Land-Rath den 23. Januarii 1819 [...] Jos. Ant. Betschart Ns. [Namens] seiner Frau erscheint gegen Elisabeth Fach, begehrt von selber Satisfaction und Hauszins – zu deren Ausgleichung Hoheb. [Herren] Rathsherren X. Aufdermaur und Ulrich ausgeschlossen werden.*» Das «eiflertig» verfasste Schreiben von Pfarrer Auer datiert also vom selben Tag wie der Ratsbeschluss, es wird jedoch darin nicht erwähnt.¹⁴ Dieser beinhaltet eine «Ausgleichung» – demnach eine weitere Vermittlung – durch zwei Ingenbohler Ratsherren.¹⁵ In den Quellen ist kein weiterer Eintrag in dieser Sache zu finden – ein Indiz dafür, dass mit dem Ratsausschuss ein Ausgleich

¹³ Für das erste überlieferte Landratsprotokoll (1548–1556) vgl. Hug, Landratsprotokoll, S. 82: «Nicht selten hatten die Beamten Verleumdungen nachzugehen und übles Nachreden zu verifizieren.»

¹⁴ STASZ, cod. 440, S. 24. Wahrscheinlich gehörte der Brief des Pfarrers einst zu den Akten des Landrats, worauf die in Fussnote 2 genannten Signatur-Vermerke hinweisen.

¹⁵ Staatskalender 1819, S. 4: «*Xaver Auf der Maur, Oberallmeind-Säckelmeister [...] Anton Ulrich [...] Joseph Franz Ulrich.*» Welcher Ratsherr Ulrich vom Rat bestimmt wurde, ist nicht ersichtlich. Vgl. auch Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 7, S. 31–43, zu: Auf der Maur Xaver (I.), Ingenbohl; Siebner; Kantonrat 1833–1846.

erreicht wurde.¹⁶ Aber am 18. August 1821 erscheint vor dem Rat *«Jos. Ant. Betschart [...] gegen Jos[ef]a Janser wegen Hauszins, zu deren Vereinbahrung beyde H[erren] R[ats]h[er]ren v. Brunnen ausgeschossen werden; ansonsten an Richter verwiesen»*.¹⁷ Trotz der erstmaligen Nennung einer richterlichen Instanz scheint auch in diesem Fall eine Vermittlung durch einen «Brunner Ratsausschuss» zur Streitschlichtung genügt zu haben, denn weitere Rats- und Gerichtsentscheide sind zu dieser neuerlichen Hauszins-Forderung Betscharts, diesmal gegen eine Josefa Janser, nicht verzeichnet.¹⁸

Auch Pfarrer Leopold Auer hatte am 24. Juli 1819 vor dem Landrat geklagt wegen *«Entheiligung v. Sonn und Feyertagen mit Tanzen»* und wurde im Entscheid gestützt.¹⁹ Das Einvernehmen zwischen der staatlichen Behörde und dem Pfarrherrn war offensichtlich ein gutes, denn jene stellte diesem gegen Ende des Jahres 1819 zu seinem Abschied aus dem Land Schwyz und zur Rückkehr nach Feldkirch ein *«ehrenvolles Zeugnis»* aus, unter anderem wegen seiner *«Ergebnigkeit gegen die [Regierung]»*.²⁰ Mit diesen zwei Ratsprotokoll-Auszügen wird das hierarchische Verhältnis zwischen weltlicher

Obrigkeit und kirchlichem Amtsträger – auch und besonders in Fragen des sittlichen Verhaltens – hervorgehoben.

Zu dieser staatlichen Oberaufsicht gehörte nicht zuletzt die Amts- und Lebensführung der Pfarrherren selbst.²¹ Thomas Auer, der Bruder von Leopold²² und früherer Pfarrer von Lauerz, erregte 1816, bereits nach Österreich zurückgekehrt, *«das grösste Missfallen»* des Schwyzers Landrats und war Anlass für eine *«scharfe Warnung»* an die Pfarrherren zur Einhaltung der *«Kantons-Verordnungen»*.²³ Und der in Schwyz gut beleumdet Leopold Auer musste 1824 in Feldkirch *«wegen einiger Exzesse»* von einer Pfarrei versetzt werden, hatte sich aber 1826 *«gebessert»*.²⁴

Friedensvermittlung

Dass die Friedensvermittlung in den hier zitierten Fällen in den Jahren um 1820 mehrfach angewendet wird, durch den Dorfpfarrer und durch den Landrat, beruht nicht auf Zufall. Diese niederschwellige Form der Rechtsprechung ist etwa auch im Landratsprotokoll von 1815 häufig belegt.²⁵ Dabei

¹⁶ Konsultiert wurden unter anderem: STASZ, cod. 445; STASZ, cod. 505, Brouillons zu Landratsprotokollen 1814, 23. Juni–1824, 24. November; STASZ, cod. 516, Brouillons zu Landratsprotokollen 1816, 13. Januar–1822, 5. Mai; STASZ, cod. 615; STASZ, cod. 995, Abgelassene Schreiben 1818, Mai–1819, März; STASZ, cod. 2390, Protokolle des Neunergerichts 1814–1833.

¹⁷ STASZ, cod. 445, S. 449, zum 18. August 1821.

¹⁸ Siehe die Liste der konsultierten Quellen in der Fussnote 16.

¹⁹ STASZ, cod. 440, S. 188, zum 24. Juli 1819: *«H. Pfarrer Leopold Auer auf Ingenbohl klagt in einem Schreiben v. 24. (etis) [sinngemäß: dieses Monats] über Entheiligung v. Sonn und Feyertagen mit Tanzen (etc etc). Erkennt: Es solle das vom Cantonsrath aufgestellte Gesetz publiciert und alles Spielen unter nachmittägigem hl. Gottesdienst verboten werden.»* Vgl. auch Hug, Landratsprotokoll, S. 82: *«Zügellosigkeit im Spielen und Tanzen war verbreitet, weshalb der Rat zur Regulierung Sarzungen erliess.»*

²⁰ STASZ, cod. 440, S. 270, zum 27. November 1819: *«Se. [Seine] Hochw. H. Pfarrer Leopold Auer auf Ingenbohl nimmt Abscheid, da er sich aus dem Land und auf eine Pfründe in Feldkirch begeben will, begehrte ein Zeugni[ss] seines Wohlverhaltens und empfiehlt die wegen Tanzen hieher citierten Knaben u. Ingenbohl. Erkennt: Es solle selbem ein gebührendes ehrenvolles Zeugni[ss] seiner schönen Aufführung, guten Seelsorge und Ergebnigkeit gegen die Regg. auf Pergament ausgestellt werden.»*

²¹ Hug, Landratsprotokoll, S. 66: *«Der Dreifache Rat [...] tagte am 7. Juli 1552 [betreffend] Zurechtweisung des Pfarrers von Arth hinsichtlich seiner Pflichten und seines Lebenswandels.»*

²² Thomas Johann Auer (*28. Mai 1776 in Rankweil/Muntlix): 1800–1805 Pfarrer in Fraxern A, 1812–1814 Pfarrer in Lauerz (Staatskalender

1812, S. 23; 1813, S. 23; 1814, S. 23), 1827 Freistellung in die Erzdiözese Salzburg A, 1837 Vikar in St. Jakob in Haus (Erzdiözese Salzburg). Im Jahr 1800 war der Vorgänger von Thomas Auer in Fraxern «Dominikus Aufdermauer aus Glarus». (AT-ADF, 1.13, GP Fraxern, 1.1.1.10.) Möglicherweise entstand durch ihn der Kontakt zur Schweiz respektive Schwyz.

²³ STASZ, cod. 615, S. 277, zum 10. Dezember 1816: *«Schreiben vom Lob. Stand Aargau vom 27. 9bre 1816. Beschwerde über [Unzucht] durch H[erren] Pfarrer Auer in Lauerz, und Beytrags-Forderung [...]. Erkennt den Empfang des Schreibens anzugeben und zu melden, dass wir an solchem das grösste Missfallen haben, dass solches wider die Kantons-Verordnungen von einem dermaligen Pfarrer geschehen, der ein Oesterreicher gewesen und sich wirklich wieder in Oesterreich befindet. Es seye erst kürzlich wieder eine scharfe Warnung an alle unsere H[erren] Pfarrherrn deswegen ergangen.»*

²⁴ Als Katechet des Heiligkreuz-Benefiziums in Feldkirch wurde Leopold Auer 1823 wegen Trinken, Unordnung und Schulden mit Versetzung bedroht. (AT-ADF, 1.13, GP Feldkirch-St. Nikolaus, 5.1.1, Faszikel 91, Nr. 15, 555.) 1824 wurde er wegen einiger Exzesse von der Pfarrei Feldkirch-Tisis entfernt und als Frühmesser nach Thüringen versetzt. (AT-ADF, 1.13, GP Feldkirch-Tisis, 1.2.3; AT-ADF, 1.13, GP Thüringen, 2.2.1.) Anlässlich eines Pfründentauschs 1826 mit der Pfarrei Feldkirch-Tisis erscheint Leopold Auer in den Akten als «gebessert». (AT-ADF, 1.13, GP Feldkirch-Tisis, 1.2.8.)

²⁵ Vgl. etwa STASZ, cod. 415, S. 9, 10, 35, 41. Archivleiter Erwin Horat gebührt für den Hinweis auf die Verbreitung der niederschwelligen Rechtsprechung im Allgemeinen und auf diese Quelle im Besonderen ein herzlicher Dank.

handelt es sich offenbar um eine damals schon seit Jahrhunderten geübte und oft wirksame Praxis.²⁶ Übrigens haben die Beispiele im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts sowie Belegstellen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts gezeigt, dass quasi während Jahrhunderten ähnliche Streitpunkte aufkamen – von übler Nachrede über Zügellosigkeit beim Spielen und Tanzen bis zu unschicklichem Lebenswandel von Pfarrherren.

Diese über einen Zeitraum von mehr als 250 Jahren festgestellte Konstante der gütlichen Beilegung und von ähnlichen Konfliktursachen wird hier im Sinn von Hypothesen erklärt: Die Friedensvermittlung liegt sowohl im Interesse der «staatlichen» Obrigkeit als auch der «privaten» Parteien.²⁷ Im eigensten Interesse des im Verlauf der frühen Neuzeit immer enger werdenden Kreises der Führungsgruppe liegt die Friedenswahrung beziehungsweise die Versöhnung. Sie dienen dieser Elite in erster Linie als Instrument der Herrschaftssicherung sowie der Kontrolle und Disziplinierung der Gesellschaft. Die behördlichen Mittel – vor allem die personellen und finanziellen – der Friedenssicherung waren begrenzt. Der «Beamtenapparat» war dünn, die staatlichen Einnahmen gering und das Einsparen von Kosten damit verbunden.²⁸ Die Menge der überlieferten Fälle war beträchtlich.²⁹ Dabei ist von einer grossen Dunkelziffer der nicht dokumentierten Streitigkeiten und deren Schlichtung – gerade im «niedergerichtlichen» Bereich – auszugehen. Die Quantität und die Art der genannten zivilrechtlichen Angelegenheiten verlangen

grundsätzlich niederschwellige Zugänge zur Rechtsfindung.³⁰ Die Staatsleitung ist auf «private» respektive – wie in der Sache Betschart gegen Fach – ortsgeistliche Mithilfe angewiesen; auch der bischöfliche Kommissar wollte und sollte sich mit derartigen Geschäften nicht belasten. Zudem war der zweiköpfige Ausschuss von Ingenbohler Ratsherren mit den lokalen Verhältnissen vertraut.

Für die Streitparteien ist die gütliche Einigung deutlich weniger ehrenrührig als ein Strafprozess und die darauf folgende Strafe, welche oft eine Form der öffentlichen Blossenstellung – zum Beispiel das An-den-Pranger-Stellen – und auch die Entehrung beinhaltet.³¹ Dies hat eine hohe symbolische Bedeutung in einer Gesellschaft, in der die Ehre ein wichtiges soziales Kapital ist. Für alle Beteiligten bildet die Vermittlung demnach ein zeitsparendes, unkompliziertes, kostengünstiges und buchstäblich «ehrenhaftes» Verfahren, das den Kreis der involvierten Amtsträger beschränkt.³²

Die Vermittlung war häufig ein Erfolgsrezept, jedoch mit Ausnahmen. So verschwinden zum einen die betrachteten Fälle nach recht kurzer Zeit aus den Quellen. Sichtbar wird anhand der geschilderten Beispiele zum anderen, dass etwa der vermittelnde Pfarrer seine eigenen sittlich-moralischen Wertmassstäbe in den Vordergrund stellt und deshalb klar zugunsten einer Partei Stellung bezieht, statt neutral zu vermitteln. Zwar dürfte die Ansicht eines Pfarrers mit gutem Ruf wie Joseph Leopold Auer in Ingenbohl im Landrat in dessen Erwägungen einbezogen worden

²⁶ Hug, Landratsprotokoll, S. 82: «Diese sanfte Form der Rechtsprechung begegnet uns im Ratsprotokoll auffallend häufig und lässt sich daher als eine gängige und vermutlich [...] auch als eine erfolgreiche Praxis erkennen.»

²⁷ In vormodernen Gesellschaften – und auch noch um 1820 und in den folgenden Jahren – waren die Ebenen «staatlich» und «privat» durchlässig und verwoben. Ein staatliches Gewalt- und Rechtsprechungsmopol respektive eine Gerichtsorganisation wurden behördlicherseits zwar beansprucht, waren aber schwierig durchsetzbar. Dies zeigt etwa die Fülle der Rechtsordnungen zu allen Lebensbereichen in der frühen Neuzeit. (Vgl. Hug, Landratsprotokoll, S. 77–111; Jacober, Gerichtsarchive, S. 95, 97–98.)

²⁸ Selbst nach 1848 und dann noch jahrzehntelang fielen im Kanton Schwyz steuerliche Einnahmen vergleichsweise unterdurchschnittlich aus. Einer Einkommenssteuer stimmten die Schwyzer erst 1936 zu. (Horat, Steuerparadies, S. 159.) Vgl. auch den Beitrag von Christian Winkler zur Entwicklung der Verwaltung des Kantons Schwyz 1848–2014 in diesem Band.

²⁹ Vgl. Hug, Landratsprotokoll, S. 77–111, besonders S. 82.

³⁰ Dies kontrastiert mit dem Bild der Schranke für das Gerichtswesen wie für das Recht. Durch Holzschränken waren Mitglieder des Gerichts von den Zuschauern getrennt. Schranken und deren Überwindung kennzeichnen auch den Zugang zu den Institutionen des Rechts.

³¹ Die Bedeutung der Ehre zeigt sich im häufigen Zusatz in Prozessurteilen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts: «Der Ehre des Bestraften unschädlich.» (Freundliche Mitteilung von Erwin Horat.)

³² So ist für die Mitte des 16. Jahrhunderts belegt, dass der Säckelmeister in richterlicher Mission und als Vermittler auftrat und «der Weibel immer wieder zu Streitschlichtungen und zur Regelung familiärer Konflikte beigezogen» wurde. (Hug, Landratsprotokoll, S. 69–71.) Auf eidgenössischer Ebene gab es ab dem 14. Jahrhundert eine eigentliche Vermittlungskultur. Vgl. Würgler, Vermittlung: «Die Bedeutung der Eidgenössischen Vermittlung erwuchs aus dem Zwang zum Kompromiss beziehungsweise aus der föderalistischen Struktur, der fehlenden zentralen (Polizei-)gewalt sowie der im Unterschied zum Heiligen Römischen Reich oder zu Frankreich geringen Verrechtlichung, unter anderem aufgrund der schwachen Rezeption des römischen Rechts.» Zum Schiedsgericht siehe Senn, Schiedsgericht.

³³ Zum gerichtlichen Weg im Fall des Scheiterns der Vermittlungen vgl. Hug, Landratsprotokoll, S. 83–87. Allgemein siehe auch Dubler, Gerichtswesen, wo die «fliessende Grenze» zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten, «insbesondere bei Zivilsachen (Ehe, Vormundschaft, Testament, Wucher)», hervorgehoben wird.

³⁴ Zu den politischen Strukturen im Land Schwyz in der Mitte des 16. Jahrhunderts, speziell zum Landrat, zum Gerichtswesen und zu den Landesämtern siehe Hug, Landratsprotokoll, S. 65–72. Richterliche Funktionen nahmen die Landsgemeinde, der Landrat und einzelne Amtsträger, insbesondere der Landammann, wahr. (Hug, Landratsprotokoll, S. 67.) Allgemein zu den Landesämtern im Land Schwyz vgl. von Reding-Biberegg, Landesämter.

sein. Die Glaubwürdigkeit leidet aber, wenn der Geistliche selbst diesen christlich-moralischen Ansprüchen nicht immer zu genügen vermochte, wie Auer ein paar Jahre später in Feldkirch und sein Bruder Thomas bereits 1816. Außerdem dringt in diesen Dokumenten der Vorrang der weltlichen vor den geistlichen Behörden durch. Nach der «Ausgleichung» durch den Ratsausschuss ist ein Weiterzug des Falls an eine gerichtliche Instanz,³³ die auch wieder der Landrat darstellen konnte,³⁴ nicht belegt – und wohl nicht mehr notwendig geworden.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Feldkirch, Archiv der Diözese

- AT-ADF, 1.13, GP Feldkirch-St. Nikolaus, 5.1.1, Faszikel 91,
Nr. 15, 555
Heiligkreuz-(Katecheten)-Benefizium, Herrengasse 8, Feldkirch,
1823.
AT-ADF, 1.13, GP Feldkirch-Tisis, 1.2.3
Pfarrei 1822.
AT-ADF, 1.13, GP Feldkirch-Tisis, 1.2.8
Pfarrei 1826.
AT-ADF, 1.13, GP Fraxern, 1.1.1.10
Pfarrei 1801, März 5.
AT-ADF, 1.13, GP Thüringen, 2.2.1
Frühmesse 1824.

Schwyz, Staatsarchiv

- STASZ, cod. 415
Landratsprotokolle 1815.
STASZ, cod. 440
Landratsprotokolle 1819.
STASZ, cod. 445
Landratsprotokolle 1820, Januar–1821, Dezember.
STASZ, cod. 615
Protokolle des Kantonsrates 1815, Januar–1821, Oktober.
STASZ, Depos. 30, 2
Depositum 30, Gemeinderat Schwyz, 2,
Familien-Stammbücher von Pfr. Maurus Waser.
STASZ, PA 13, 1, Bd. 1
Privatarchiv, Sammlung Kyd, Felix Donat Kyd, Posthalter,
Lokalhistoriker, Brunnen (1793–1869), 1, Bd. 1.
STASZ, Personalakten, Betschart, Joseph Anton.
STASZ, Mikrofilme, D 11
Mikrofilme, Bestände anderer Archive, Pfarreibücher Schwyz

Gedruckte Quellen

- Staatskalender [Jahr]
Staatskalender des Kantons Schwyz, hg. von Statistisches Bureau
des Schweiz. Finanzdepartements, diverse O. 1748–.

Literatur

- Dettling, Chronik
Dettling Martin, Schwyzische Chronik oder Denkwürdigkeiten
des Kantons Schwyz, Schwyz 1860.
Dubler, Gerichtswesen
Dubler Anne-Marie, Gerichtswesen, in: Historisches Lexikon der
Schweiz (HLS), Version: 12.4.2012, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9634.php> [Status: 27.7.2014].

Fassbind/Waser, Schwyz

Fassbind Thomas/Waser Maurus, Schwyz vor 100 Jahren,
Schwyz 1904.

Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 7

Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 7: Materialien,
hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Zürich 2012.

Horat, Steuerparadies

Horat Erwin, Steuerparadies, in: Schwyzische Erinnerungsorte,
hg. von Kulturkommission Kanton Schwyz, Lachen 2014,
S. 156–160 (Schwyzer Hefte, Bd. 100).

Hug, Landratsprotokoll

Hug Albert, Das erste Landratsprotokoll des Standes Schwyz
(1548–1556). Einblicke in die staatlichen und gesellschaftlichen
Strukturen und in das politische Handeln der Landesobrigkeit
um die Mitte des 16. Jahrhunderts, in: MHVS 105/2013,
S. 57–118.

Id

Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen
Sprache, Bd. 1–, gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen
Gesellschaft in Zürich unter Beihilfe aus allen Kreisen
des Schweizervolkes, Frauenfeld 1881–.

Jacober, Anfrage von 1817

Jacober Ralf, Anfrage von 1817 an Schwyz aus Kleve (D)
zu Johann Arx, angeblich Goldau, in: MHVS, 104/2012,
S. 117–118.

Jacober, Gerichtsarchive

Jacober Ralf, Gerichtsarchive, in: Kulturgüter im Staatsarchiv
des Kantons Schwyz, hg. von Amt für Kultur, Schwyz 2012,
S. 94–99.

Jacober, Personalakten

Jacober Ralf, Personalakten, in: Kulturgüter im Staatsarchiv
des Kantons Schwyz, hg. von Amt für Kultur, Schwyz 2012,
S. 106–111.

von Reding-Biberegg, Landesämter

von Reding-Biberegg Alois, Die Landesämter des eidgen.
Standes Schwyz, Schwyz 1912.

Schibig, Historisches

Schibig Augustin, Historisches über den Kanton Schwyz,
E – J. Ingenbohl, in: MHVS, 93/2001, S. 142–143.

Senn, Schiedsgericht

Senn Marcel, Schiedsgericht, in: Historisches Lexikon
der Schweiz (HLS), Version: 20.11.2012,
<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9602.php>
[Status: 27.7.2014].

Wiget, St. Leonhard

Wiget Theophil Fritz, Geschichte der Pfarrkirche St. Leonhard
zu Ingenbohl, Schwyz 1978.

Würgler, Vermittlung

Würgler Andreas, Eidgenössische Vermittlung,
in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS),
Version: 26.11.2009, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26421.php> [Status: 27.7.2014].